

Richtlinie zur Förderung von Solarstromspeichern in Privathaushalten im Landkreis Cochem-Zell

auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 08.04.2024

Gültig ab 15.04.2024

1. Ziel und Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm Solarstromspeicher wird die Errichtung von neuen, stationären Batteriespeichern in Privathaushalten im Landkreis Cochem-Zell gefördert, **die im direkten Zusammenhang mit bestehenden oder neu zu installierenden Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) installiert werden.**

Ziele des Förderprogramms sind insbesondere die Erhöhung der Eigenverbrauchsquote und die damit verbundene individuelle Autarkie. Darüber hinaus tragen die Speicher zur Netzentlastung bei und verringern die Treibhausgasemissionen. Das Förderprogramm soll als Motivation zur Installation größerer Stromspeicher dienen, einen Anreiz zur Sektorenkopplung (E-Auto, Wärmepumpe) schaffen und die bereits vorhandenen Potenziale ausnutzen. Insgesamt soll über das Förderprogramm der Ausbau der erneuerbaren Energien forciert und ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Zuge der Entwicklung eines „Null-Emissions-Landkreises“ erreicht werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Batteriespeicher/ Batteriespeichersystem

Ein Batteriespeicher ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

2.2 Speicherkapazität

Die Speicherkapazität ist die technische Angabe des Herstellers gemäß dem Herstellerdatenblatt über die nutzbare (netto) Kapazität des Batteriespeichers in Kilowattstunden (kWh). Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

2.3 PV-Anlage

Eine PV-Anlage ist jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Mehrere PV-Anlagen, die einem Gebäude oder einer Liegenschaft zugeordnet sind, können als eine PV-Anlage betrachtet werden, sofern alle einzelnen Anlagen an dem neu zu installierenden Batteriespeichersystem angeschlossen werden.

2.4 Installierte Leistung der PV-Anlage

Die installierte Leistung wird in Kilowattpeak [kWp] gemäß den Angaben im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (BNetzA) (MaStR-Nr. der EEG-Anlage; EEG-Anlage in Betrieb) angegeben.

2.5 Fachunternehmen

Fachunternehmen sind Personen beziehungsweise Unternehmen, die auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig sind.

2.6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde im Namen des Landkreises Cochem-Zell sind die Kreiswerke Cochem-Zell mit folgender Kontaktadresse:

**Kreiswerke Cochem-Zell
Eigenbetrieb Klima & Energie
Förderprogramm Solarstromspeicher
Endertplatz 2
56812 Cochem**

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Komponenten

Förderfähige Komponenten sind nur kommerzielle Batteriespeichersysteme, die erprobt und an das Stromnetz angeschlossen sind.

3.2 Nicht förderfähige Komponenten

Nicht förderfähige Komponenten sind:

- Batteriespeichersysteme die über Leasing / Abonnements erworben werden,
- Eigenbauten,
- Batteriespeichersysteme, zu denen keine Erprobung vorliegt, und
- Prototypen, bzw. Erprobung von Prototypen.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung von Batteriespeichersystemen sind außerdem:

- Der Investitionsort muss sich im Landkreis Cochem-Zell befinden.
- Der/die Antragsteller:in muss Eigentümer:in des Objektes sein, in welchem der Solarstromspeicher installiert wird.
- Nachweis der Inbetriebnahme der PV-Anlage(n) (Auszug aus dem Marktstammdatenregister). Bei neu zu installierenden PV-Anlagen ist diese zusammen mit der Registrierung des Batteriespeichers zum Mittelabruf einzureichen.
- Ein Nachweis, bei bestehende(n) PV-Anlage(n), dass diese zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 15 Jahre ist/ sind. Es gilt das Datum der Inbetriebnahme(n) im Marktstammdatenregister der BNetzA.
- Eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems durch den ausführenden Installationsfachbetrieb.

5. Mehrere Zuwendungsgeber

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist nur möglich, sofern dies auch in den Richtlinien/Vorschriften für die Gewährung dieser anderen Fördermittel zulässig ist.

6. Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann, ohne Anspruch auf eine Förderung, im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden. Antrag und Entscheidung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zu dokumentieren.

Ein Nachweis zur Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems wie auch der Mittelabruf der Förderung sind innerhalb der Geltungsfrist durch den/die Antragsteller:in unaufgefordert schriftlich der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die Batteriespeichersysteme beträgt 10 Jahre.

Werden die geförderten Speichersysteme weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten.

Wird der geförderte Batteriespeicher mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß verwendet, vermindert sich der Zuschuss für jedes Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 %.

8. Zuwendungsempfänger:innen

Zuwendungsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen als Betreiber:innen bestehender oder neu errichteter PV-Anlage(n) im Landkreis Cochem-Zell in Gebäuden, die nicht gewerblich genutzt werden und ausschließlich der Wohnnutzung dienen.

9. Art und Umfang der Förderung

9.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen, elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer an das Verteilnetz angeschlossenen/ anzuschließenden PV-Anlage. Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh Speicherkapazität des Batteriespeichers gewährt.

Je Antragsteller:in ist nur ein Solarspeichersystem förderfähig.

Des Weiteren gelten die maximal geförderten Speicherkapazitäten gemäß 9.4 der Richtlinie.

9.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

9.3 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

9.4 Höhe der Zuwendung

Gefördert werden Speichersysteme ab einer nutzbaren installierten Speicherkapazität von **mindestens 5 Kilowattstunden (kWh)**.

Die Förderung eines Speichers für Privathaushalte beträgt je Gebäude/Standort **75 € pro kWh** installierte Speicherkapazität (Verbandsgemeinden Ulmen und Kaisersesch) bzw. **150 € pro kWh** installierte Speicherkapazität (Verbandsgemeinden Cochem und Zell). Die Förderung ist auf **maximal 500 €** (VG Ulmen und Kaisersesch) bzw. **maximal 1.000 €** (VG Cochem und Zell) je Antrag begrenzt (siehe nachfolgende Erklärung).

Die unterschiedliche Förderhöhe auf Ebene der Verbandsgemeinden ist dadurch begründet, dass die Verbandsgemeinden Cochem und Zell für das Förderprogramm ein zusätzliches Budget zur Verfügung stellen, sodass die Einwohner:innen dieser beiden Verbandsgemeinden insgesamt von einer höheren Förderung profitieren können:

	Verbandsgemeinden Cochem und Zell	Verbandsgemeinden Kaisersesch und Ulmen
Fördersatz (EUR/kWh)	150 €	75 €
➤ davon Anteil Landkreis Cochem-Zell	75 €	75 €
➤ davon Anteil Verbands- gemeinden	75 €	0 €
Mindest-Speicherkapazität (kWh)	5 kWh	5 kWh
Maximalförderung je Antrag (EUR)	1.000 €	500 €

10. Antragstellung, Bewilligung, Geltungsfrist

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Fördermittel sowie gleichzeitiger Einhaltung der Förderbedingungen. Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet. Unvollständige oder fehlerhafte Förderanträge werden nicht bearbeitet – der/die Antragsteller:in wird über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen, solange Fördermittel verfügbar sind.

Die **Antragstellung** ist bei der Bewilligungsbehörde ab Inkrafttreten dieser Richtlinie **bis einschließlich 31.01.2026** möglich. Ist der Fördertopf zuvor bereits ausgeschöpft, endet das Fenster für die Antragstellung früher. Darüber ist durch die Bewilligungsbehörde in geeignetem Maß zu informieren. Der **Verwendungsnachweis** ist **spätestens bis zum 31.03.2026** bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei einem späteren Einreichen besteht kein Anspruch mehr auf die Gewährung der Förderung.

Anträge auf Gewährung der Förderung sind an die Bewilligungsbehörde unter Verwendung der **online erhältlichen Formulare** zu richten: www.ukcz.de/foerderung

Der Antrag muss mit dem vorgegebenen Antragsformular gestellt werden und die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten. Der unterzeichnete Antrag kann sowohl postalisch als auch per E-Mail eingereicht werden.

Eine Förderung von bereits bestellten bzw. beauftragten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Batteriespeichersystemen ist ausgeschlossen. Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

11. Nachweis der Verwendung, Auszahlung

11.1 Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis)

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin weist die Verwendung unaufgefordert durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises (Fördermittelabruf-Formular) bei der Bewilligungsbehörde innerhalb der Geltungsdauer der Förderzusage unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- **Rechnung(en)** (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für:
 - das Batteriespeichersystem
 - die Installations-/ Montagekosten
- **Fachunternehmererklärung** – Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems
- Registrierungsbestätigung(en) des Batteriespeichersystems und der PV-Anlage im **Marktstammdatenregister** der Bundesnetzagentur
- **Mittelabrufformular** – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf

Darüber hinaus ist die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Mittelverwendung ggfs. durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

11.2 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Kreiswerke Cochem-Zell.

12. Datenschutz

Der Landkreis Cochem-Zell wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), erheben und verwenden.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am **15.04.2024** in Kraft.